

Beschlussvorlage**Nr. 142/2022**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Otto, Kyrilla-Lena
--------------	--------------------------------------------------

AZ./Datum:	/08.06.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	12.07.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	26.07.2022

Beauftragung der städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fellbach GmbH - Entlastung der Organe**Bezug:** Beschlussvorlage 143/2022**Beschlussantrag:**

Frau Oberbürgermeisterin Zull wird als Vertreterin der Stadt Fellbach in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fellbach GmbH ermächtigt, bei der nächsten Gesellschafterversammlung folgendem Beschluss zuzustimmen:

Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Stadtwerke Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sind in der Beschlussvorlage 143/2022 ausführlich erläutert. Aufgrund der strengen Regelungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Organmitgliedern städtischer Beteiligungsunternehmen wird der oben aufgeführte Beschlussantrag in einer separaten Sitzungsvorlage vorgelegt und beschlossen. Hierzu folgende Ausführungen:

Die §§ 18 und 52 GemO BW regeln die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Bürgermeistern und Beigeordneten, die aufgrund ihrer Funktion ein Mandat als Mitglieder von Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsunternehmen wahrnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten dieser Beteiligungsunternehmen in Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen sind die betroffenen Personen aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO grundsätzlich nicht befangen. Eine der wenigen Aus-

nahmen bildet die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Entlastung der Organmitglieder dieser Beteiligungsunternehmen: Die jeweilige Beschlussfassung ist für die betroffenen Personen in der Regel mit einem unmittelbaren Vor- bzw. Nachteil verbunden. Dies schon allein deshalb, da die Entlastung einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Organmitglieder begründen kann.

Insofern liegt bei der Entscheidung über die Entlastung der Organmitglieder ein die Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemo BW begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung angehörenden Personen vor, so dass diese an der Abstimmung nicht mitwirken dürfen.

Aufgrund von Auslegungshinweisen des Städtetags Baden-Württemberg wird diesem Umstand Rechnung getragen: Die jeweilige Feststellung / Verwendung der Jahresergebnisse einerseits und die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates andererseits werden in separaten Sitzungsvorlagen dargestellt, die unter Anwendung der Befangenheitsregelungen getrennt beraten und beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---